

3. *bekräftigt* die in der Anlage zu Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen der Erklärung in allen ihren Aspekten nach Treu und Glauben tatkräftig zu fördern und umzusetzen;

5. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um sicherzustellen, daß diejenigen, die sich, gleichviel in welcher Form, an terroristischen Aktivitäten beteiligen, nirgends Zuflucht finden;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Verpflichtungen aus den bestehenden internationalen Übereinkünften nachzukommen, die Grundsätze des Völkerrechts voll zu beachten und zur weiteren Entwicklung des Völkerrechts auf diesem Gebiet beizutragen;

7. *erinnert* an die Rolle des Sicherheitsrats bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, wann immer dieser eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Umsetzung der Erklärung genau zu verfolgen und einen Jahresbericht über die Durchführung von Absatz 10 der Erklärung vorzulegen, unter Berücksichtigung der in seinem Bericht⁵⁴ dargelegten Modalitäten sowie der von den Staaten auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung in der Aussprache im Sechsten Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen⁵⁶;

9. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
11. Dezember 1995

50/54. Überprüfung des in Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vorgesehenen Verfahrens

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁷,

feststellend, daß sich das in Artikel 11 des Statuts des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen vorgesehene Verfahren bei der Regelung von Verwaltungsstreitigkeiten in der Organisation weder als konstruktiv noch als nutzbringend erwiesen hat, und Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Auffassungen des Generalsekretärs,

1. *beschließt*, das Statut des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen in bezug auf Urteile, die das Gericht nach dem 31. Dezember 1995 fällt, wie folgt zu ändern:

a) Artikel 11 wird gestrichen;

b) Die bisherigen Artikel 12, 13 und 14 werden zu den Artikeln 11, 12 und 13, und in Artikel 9 Absatz 3 werden die Worte "Artikel 14" durch "Artikel 13" ersetzt;

c) Artikel 10 Absatz 2 wird geändert, indem die Worte "Artikel 11 und 12" durch "Artikel 11" ersetzt werden;

2. *beschließt außerdem*, daß das Statut des Gerichts in bezug auf vor dem 1. Januar 1996 gefällte Urteile des Gerichts auch weiterhin Anwendung findet, als ob die in Ziffer 1 genannten Änderungen nicht vorgenommen worden seien;

3. *betont*, wie wichtig es für das Personal wie auch für die Organisation ist, daß innerhalb der Vereinten Nationen eine faire, effiziente und prompte interne Rechtspflege gewährleistet ist, wozu auch wirksame Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten gehören.

87. Plenarsitzung
11. Dezember 1995

50/55. Überprüfung der Rolle des Treuhandrats

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag Maltas betreffend die Überprüfung der Rolle des Treuhandrats⁵⁸, von den anderen Vorschlägen und verschiedenen Auffassungen, welche die Mitgliedstaaten auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung hinsichtlich der Beschlußfassung über die Zukunft des Treuhandrats geäußert haben, sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁵⁹,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß die allen Mitgliedstaaten offenstehende hochrangige Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen eine gründliche Überprüfung der Studien und Berichte der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und der Vorlagen der Mitgliedstaaten und Beobachter sowie der Studien und Berichte von unabhängigen Kommissionen, nichtstaatlichen Organisationen, Institutionen, Wissenschaftlern und anderen Sachverständigen zu Themen im Zusammenhang mit der Neubelebung, Stärkung und Reform des Systems der Vereinten Nationen vornehmen wird,

ferner unter Hinweis auf die Rolle des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen,

⁵⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Sixth Committee*, 6. bis 10. und 46. Sitzung, und Korrigendum.

⁵⁷ A/C.6/49/2.

⁵⁸ A/50/142.

⁵⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/49/1)*.

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten darum zu bitten, bis spätestens 31. Mai 1996 schriftliche Stellungnahmen zur Zukunft des Treuhandrats abzugeben;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung möglichst bald und noch vor Ende ihrer fünfzig-

sten Tagung einen Bericht mit den Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage zur angemessenen Behandlung vorzulegen.

*87. Plenarsitzung
11. Dezember 1995*